

Satzung der Wählerversammlung ESSENER BÜRGER BÜNDNIS (EBB)

Präambel

Die Wählerversammlung ESSENER BÜRGER BÜNDNIS (EBB) ist ein demokratischer Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die politische Verantwortung im kommunalen Bereich übernehmen wollen. Sie vereinigt Menschen aus der Mitte der Gesellschaft, die sich dem Wohl der Stadt Essen und ihrer Bürgerschaft verpflichten.

§ 1

Name und Sitz

Die Wählerversammlung führt den Namen „ESSENER BÜRGER BÜNDNIS“ (EBB); sie hat ihren Sitz in Essen.

§ 2

Ziel und Zweck

Die politischen Leitvorstellungen und Ziele der Wählerversammlung sind in der „Essener Erklärung“ und im „Kommunalpolitischen Handlungsprogramm“ niedergelegt.

Die Wählerversammlung verfolgt den Zweck, durch erfolgreiche Teilnahme an Kommunalwahlen in Essen mit eigenen Wahlvorschlägen an der politischen Willensbildung im Sinne ihrer Leitvorstellungen und Ziele mitzuwirken.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Die Wählerversammlung ESSENER BÜRGER BÜNDNIS (EBB) ist Mitglied im „Landesverband Freie Wählergemeinschaften NRW“.

Verbandsdelegierte werden fristen- und anlassgerecht durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 11, Abs. 1 und Abs. 4 sinngemäß.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des ESSENER BÜRGER BÜNDNIS zu fördern bereit ist. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei (mit Ausnahme der FREIEN WÄHLER) oder konkurrierenden Wählerversammlung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich zu Händen eines Vorstandsmitgliedes zu erklären.

Kommt ein Mitglied mit seiner Beitragspflicht und/oder Abgabepflicht gemäß Beitrags- und Abgabenordnung nicht nach und zahlt trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen nicht, kann das Mitglied ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat das Mitglied hierzu schriftlich mit einer Stellungnahme Frist von 10 Arbeitstagen ab

Zugang anzuhören. Die Anhörung kann zeitgleich mit der Zahlungsaufforderung und mit gleicher Frist erfolgen.

Ist ein Mitglied zusätzlich Mitglied einer konkurrierenden Partei oder Wählergemeinschaft, kann ebenfalls ein Ausschluss erfolgen. Das Mitglied ist hierzu mit einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Zugang anzuhören.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund eines Beschlusses von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied Ansehen oder Interessen der Wählervereinigung schädigt oder dem Zweck zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss wird nach Ablauf der Anhörungs- und/oder Zahlungsfrist durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit entschieden und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Leistung von Beiträgen gemäß Beitragsordnung (Anhang I). Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 30. September eines Jahres zu leisten. Stimmrecht und passives Wahlrecht bestehen ungeachtet dieser Frist nur, sofern das Mitglied zum Zeitpunkt der Abstimmung seine Beitrags- und Abgabepflicht tagesaktuell erfüllt hat.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, und die Pflicht, die Ziele der Wählervereinigung zu unterstützen.

§ 6

Organe der Wählervereinigung

Organe der Wählervereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wählervereinigung. Sie entscheidet über die Ziele der Wählervereinigung und gestaltet den Prozess der politischen Willensbildung. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung. Sie beschließt die Beitragsordnung (Anhang I) und die Abgabenordnung (Anhang II).

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres von der/dem Vorsitzenden einzuberufen. In besonderen Ausnahmefällen ist eine diesbezügliche Entfristung möglich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Wählervereinigung binnen eines Monats einzuberufen.

Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor Ihrer Abhaltung durch schriftliche Einladung der Mitglieder mit Zusendung einer vorläufigen Tagesordnung postalisch oder digital einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das zum Tag der Mitgliederversammlung seiner Beitragspflicht und/oder Abgabepflicht nachgekommen ist. Ist das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung der Zahlungspflicht nicht nachgekommen, so besteht kein Stimmrecht. Das Mitglied bleibt von der Ausübung des Stimmrechtes und des passiven Wahlrechtes so lange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren, Verzugszinsen sowie jegliche aus der Säumigkeit resultierenden Kosten vollständig ausgeglichen sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Satzungsänderung kann nur mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder durchgeführt werden. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss zudem in der vorläufigen Tagesordnung, die der Einladung zu der Mitgliederversammlung beizufügen ist, enthalten sein.

§ 8 **Vorstand**

Dem Vorstand obliegen die verantwortliche Vorbereitung und Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben der Wählervereinigung.

Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl von Beisitzern. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder hat dabei stets ungerade zu sein. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Wählervereinigung sein. Der Vorstand tagt für die Mitglieder der Wählervereinigung öffentlich.

Der/die Vorsitzende der EBB-Ratsfraktion und der/die Ehrenvorsitzende(n) gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der geschäftsführende Vorstand, der die Wählervereinigung gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit.

§ 8a **Aufwendungsersatz und Ehrenamtspauschale**

(1) Mitglieder des Vorstandes sowie sonstige im Auftrag der Wählergemeinschaft tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Wählergemeinschaft entstehen.

(2) Der Vorstand kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beschließen, dass ehrenamtlich tätigen Personen eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.

(3) Aufwendungsersatzansprüche können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wählergemeinschaft ganz oder teilweise als Aufwandsspende zurückgewährt werden, soweit die steuerrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 9

Stadtbezirke

1. In allen Stadtbezirken werden Bezirksorganisationen gebildet. Sie tragen die Bezeichnung „EBB im Stadtbezirk ...“, sollen möglichst einmal im Quartal tagen und zum internen Willensbildungsprozess beitragen. Die einschlägigen Bestimmungen des Fraktionsstatuts bleiben hiervon unberührt. Den Vorsitz der Bezirksorganisation übernimmt ein Mitglied der Bezirksvertretung des jeweiligen Stadtbezirks und bei Stadtbezirken ohne Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung der/die Mitgliedschaftsälteste.
2. Jedes Mitglied gehört dem Stadtbezirk an, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat. Hat ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz nicht in Essen, kann es sich für eine bestimmte Bezirksorganisation entscheiden.
3. Auf Antrag und Vorschlag eines Mitgliedes der Bezirksorganisation kann auch ein anderes Mitglied zur/zum Vorsitzenden gewählt werden. Die Annahme des Antrages erfordert die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Wahl ist geheim durchzuführen und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom/von der Mitgliedschaftsältesten zu ziehende Los. Die Dauer der Wahlzeit beträgt mindestens ein Jahr und maximal zweieinhalb Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die Bezirksorganisation kann auf Vorschlag und Antrag eines Mitgliedes aus ihrer Mitte für jeden zum Stadtbezirk gehörenden Stadtteil eine/n im jeweiligen Stadtteil wohnende/n Stadtteilverstehende/n nach den gleichen Regeln wählen.

§ 10

Ehrenvorsitz, Ehrenmitgliedschaft und Ältestenrat

Auf Vorschlag des Vorstandes und der Fraktionsversammlung kann die Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende wählen. Erforderlich ist eine Mehrheit von jeweils 3/4 der gültigen Stimmen.

Langjährige, besonders verdiente Mitglieder können – nach ihrem Ausscheiden aus Mandaten und Funktionen der Wählervereinigung – durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und der Fraktionsversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von jeweils 2/3 der gültigen Stimmen.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder bilden den Ältestenrat, der den Vorstand und die Fraktionsversammlung im Bedarfsfall in grundlegenden Fragen berät.

§ 11

Wahlen

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Die Wahlen sind geheim. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist, können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden ausgewählt ist.

§ 12

Kandidatenaufstellung

Für die Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahl gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze sowie diese Satzung.

An der Kandidatenaufstellung können nur Mitglieder mitwirken, die berechtigt sind, an der Kommunalwahl im Gebiet der Stadt Essen teilzunehmen.

Die Mitglieder der Wählervereinigung sind von der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Berücksichtigung einer Frist von zwei Wochen mit Zusendung einer vorläufigen Tagesordnung zu einer Nominierungsversammlung einzuladen.

Bei der Abstimmung über die Listen- und Direktkandidaten ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben mehr als zwei Bewerber die höchste Stimmenzahl erreicht, findet die Stichwahl zwischen diesen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht in der Versammlung anwesend sind. Dazu ist das Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung erforderlich.

§ 13

Finanzen

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Sammlungen aufgebracht.

In der Mitgliederversammlung des folgenden Jahres ist vom Vorstand ein Rechenschaftsbericht durch den Schatzmeister über die Finanzsituation vorzulegen.

Die Wählervereinigung ist zur ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet. Die Kassenführung ist nach Beendigung des Geschäftsjahres durch mindestens zwei Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Prüfungsbericht ist der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung der Wählervereinigung

Die Wählervereinigung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Der Antrag zur Auflösung muss in der vorläufigen Tagesordnung, die der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen ist, enthalten sein.

Bei Auflösung der Wählervereinigung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vermögens.

Fassung nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 28.02.2013, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 30.06.2026.

Anhänge

- I. Beitragsordnung
- II. Abgabenordnung

I.

Gemäß § 6 der Satzung der Wählervereinigung ESSENER BÜRGER BÜNDNIS (EBB) beschließt auf Empfehlung des Vorstandes vom 30.10.2020 die Mitgliederversammlung am 04.09.2021 des EBB folgende

Beitragsordnung für das ESSENER BÜRGER BÜNDNIS (EBB)

- 1) Zur Durchführung der Aufgaben der Wählervereinigung wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- 2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.
- 3) Jedes Mitglied legt seinen monatlichen Beitrag nach eigenem Ermessen selbst fest.
- 4) Der monatliche Mindestbeitrag wird für jedes Mitglied auf 5,00 Euro festgesetzt. Für Schüler, Auszubildende, Studierende, Arbeitslose und Hartz-IV-Empfänger gilt ein Mindestbeitrag von 2,50 Euro.
- 5) Der Mindestbeitrag kann in Teilbeträgen entrichtet werden. Er ist spätestens am 30.09. eines Jahres in der Gesamtsumme fällig.
- 6) Bei Mitgliedern, die sich dem SEPA-Lastschriftinzugsverfahren angeschlossen haben, wird der Jahresbeitrag zum 31.03. eines Jahres eingezogen.
- 7) Sofern nicht am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilgenommen wird, ist der Mitgliedsbeitrag zugunsten des Kontos der Wählervereinigung zu entrichten.
- 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird eine etwaige Überzahlung auf Antrag ab dem Folgemonat des Ausscheidens erstattet.
- 9) Jedes Mitglied erhält spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres eine dem jeweils geltenden Steuerrecht entsprechende Bescheinigung über die Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge.

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Gemäß § 6 der Satzung der Wählerversammlung ESSENER BÜRGER BÜNDNIS (EBB) beschließt auf Empfehlung des Vorstandes vom 30.10.2020 die Mitgliederversammlung am 04.09.2021 folgende

Abgabenordnung für Mandatsträger des ESSENER BÜRGER BÜNDNIS (EBB)

Mandatsträger im Sinne dieser Abgabenordnung sind:

- Mitglieder des Rates der Stadt Essen
- Mitglieder der Bezirksvertretungen der Stadt Essen
- Sachkundige und Stellvertretende Sachkundige Bürger in den Fachausschüssen des Rates der Stadt Essen
- Mitglieder von Verwaltungsorganen/Verwaltungsräten und Aufsichtsgremien städtischer Gesellschaften und Beteiligungen etc.
- Fraktionsvertreter in den Gremien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) sowie des Regionalverbandes Ruhr (RVR)
- Fraktionsvertreter im Seniorenbeirat der Stadt Essen

1) Die Mandatsträger sind verpflichtet, monatlich im Einzelnen folgende Abgaben zu leisten:

- | | |
|---|------------|
| • Ratsmitglieder | 50,00 Euro |
| • Mitglieder der Bezirksvertretungen | 17,50 Euro |
| • Sachkundige und Stellvertretende Sachkundige Bürger
in den Fachausschüssen | 20,00 Euro |
| • Fraktionsvertreter in den Gremien des LVR und RVR | 20,00 Euro |

2) Doppelmandatsträger entrichten eine monatliche Abgabe in Höhe von 30,00 Euro (Ratsmitglieder 60,00 Euro).

Doppelmandatsträger im Sinne dieser Abgabenordnung sind:

- a) Sachkundige bzw. Stellvertretende Sachkundige Bürger, die zugleich Mitglied einer Bezirksvertretung sind.
 - b) Sachkundige bzw. Stellvertretende Sachkundige Bürger und Mitglieder einer Bezirksvertretung, die zugleich Mitglied eines Gremiums im LVR bzw. RVR sind.
 - c) Mitglieder des Rates, die zugleich Mitglied einer Bezirksvertretung bzw. eines Gremiums im LVR bzw. RVR sind.
- 3) Mitglieder des Seniorenbeirates entrichten spätestens bis zum 01. Dezember eines Jahres eine Jahresabgabe in Höhe von 30,00 Euro.
- 4) Die Zahlungen sind grundsätzlich monatlich (jeweils zum 15.) zugunsten des Kontos der Wählerversammlung zu entrichten. Vorauszahlungen (vierteljährlich, halbjährlich oder in einer Summe) sind jederzeit möglich. Etwaige Überzahlungen bei Mandatsverlust werden ohne Antrag innerhalb eines Monats erstattet.
- 5) Spenden und über den Mindestbeitrag hinausgehende Mitgliedsbeiträge werden - auf Wunsch des Mandatsträgers - auf die Mandatsträgerabgaben angerechnet.

- 6) Mitglieder in Verwaltungsorganen/Verwaltungsräten und in Aufsichtsgremien städtischer Gesellschaften und Beteiligungen etc., die eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten, leisten hiervon eine Abgabe in Höhe von 25 Prozent pro Jahr der vollständigen Mitgliedschaft. Die Zahlung ist spätestens zum 01. Dezember eines Jahres fällig. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus den Aufsichtsgremien erfolgt innerhalb eines Monats eine anteilige Verrechnung, sofern die Aufwandsentschädigung bereits gezahlt worden ist.
- 7) Die Mandatsträgerabgabe ist steuerlich wie eine Spende zu betrachten und kann im Sinne des geltenden Steuerrechts von der Steuerschuld abgezogen werden. Sie ist kein Mitgliedsbeitrag.
- 8) Jeder Mandatsträger erhält spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres eine dem jeweils geltenden Steuerrecht entsprechende Bescheinigung über die Zahlung seiner Mandatsträgerabgaben.

Diese Abgabenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2021 in Kraft.